Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Parzivalstr. 63
80804 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			06.11.2018

Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG

Träger der Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark
Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
Parzivalstr. 63
80804 München

Geprüfte Einrichtung: Damenstift am Luitpoldpark
Parzivalstr. 63
80804 München
www.damenstift.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 11.09.2018 eine anlassbezogene und turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	175
davon vollstationäre Plätze:	87
davon offene Gerontowohnplätze:	44
davon beschützende Plätze:	44
Belegte Plätze:	170
Einzelzimmerquote :	91,30 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	53,47%

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Aufgrund der in der vergangenen Prüfung festgestellten Mängel im Bereich Pflege und Dokumentation sowie im Bereich Arzneimittel, fand am 11.09.2018 in der oben genannten Einrichtung eine anlassbezogene und eine turnusmäßige Prüfung statt.

Die Pflegedienstleitung hat gemeinsam mit der Casemanagerin, im Nachgang zur letzten Prüfung, ein Controllinginstrument zur umfassenden Überprüfung der pflegerischen und behandlungspflegerischen Bewohnerversorgung sowie der Dokumentation erstellt und führt regelmäßige Kontrollen durch. Geplant ist noch in diesem Jahr bei allen Bewohnerinnen diese erweiterte Pflegevisite mindestens einmal durchzuführen.

Die Aufzeichnungen der betäubungsmittelpflichtigen Medikamente stimmten mit dem jeweiligen Bestand überein.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die Einrichtung derzeit den festgesetzten Fachkraftanteil von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG vorhält.

Derzeit werden in der Einrichtung 16 Schülerinnen und Schüler ausgebildet.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Es wurden auf dem als Schülerstation konzipierten Veilchenweg und im allgemeinen Pflegebereich Sonnenblumenweg in den Qualitätsbereichen Pflege und Dokumentation sowie im Bereich Arzneimittel erneute Mängel festgestellt. Der Mangel aus der letzten Prüfung bezüglich des Umgangs mit ärztlich verordneten Augentropfen und Salben wurde abgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation:

IV.1.1 Sachverhalt: Bei zwei Bewohnerinnen waren die ärztlich verordneten Kompressionsverbände nicht angelegt. Der Teamleiter erklärte im pflegefachlichen Austausch, dass bei einer der Bewohnerinnen diese Maßnahme durch den Hausarzt bereits abgesetzt, jedoch nicht in der Dokumentation eingetragen wurde. Die zweite Bewohnerin akzeptiere die Kompressionsverbände nicht. Auch dies konnte anhand der Dokumentation nicht verifiziert werden.

IV.1.2 Kompressionsverbände fördern den venösen Rückfluss und sind als unterstützende Therapie bei thrombosegefährdeten Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn durch einen Arzt angeordnet, unbedingt fachgerecht anzulegen. Die Maßnahme wurde bei den Bewohnerinnen nicht gemäß der in der Dokumentation hinterlegten Verordnung durchgeführt. Eine Rücksprache mit dem behandelnden Arzt war anhand der Dokumentation nicht nachvollziehbar. Weder die Ablehnung der einen Bewohnerin noch das Absetzen durch den Hausarzt bei der anderen Bewohnerin konnten anhand der Dokumentation nachvollzogen werden. Die unzureichende Dokumentation sowohl hinsichtlich der ärztlichen Verordnung zum Anlegen der Kompressionsverbände als auch die fehlende Dokumentation hinsichtlich des selbstbestimmten Ablehnens der Kompressionsverbände stellen im Sinne des Art.3 Abs.2 Nr. 1, 3, 4 und 5 PfleWoqG einen erneuten Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel

abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird erneut dringend empfohlen, die Pflegekräfte, insbesondere jene, die Auszubildende anleiten, im Umgang mit ärztlichen Anordnungen und deren Umsetzung zu sensibilisieren und zu schulen. Des weiteren sind hausärztliche Visiten, neue und abgesetzte Verordnungen, umgehend in der Dokumentation zu aktualisieren.

IV.2 Qualitätsbereich: Arzneimittel

IV.2.1 Sachverhalt: Bei zwei Bewohnerinnen in der Stichprobe wurde der gestellte Wochendispenser überprüft. Die ärztlich verordneten Medikamente waren nicht korrekt gestellt. Bei einer Bewohnerin war die doppelte Menge des ärztlich verordneten Diuretika gestellt, bei der anderen Bewohnerin nur die Hälfte der verordneten Dosis. In beiden Fällen war die Dosierung jeweils in der PC Dokumentation fehlerhaft bzw. nicht eindeutig hinterlegt. Diese Fehlerquelle wurde umgehend durch die anwesende Fachkraft behoben und die Dosierung entsprechend der Anordnung angepasst.

IV.2.2 Der Umgang mit den ärztlich verordneten Medikamenten war fachlich nicht korrekt, da die Bewohnerinnen die notwendigen Medikamente nicht wie verordnet erhalten haben. Dies stellt im Sinne des Art.3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 PfleWoqG einen erneuten Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.2.3 Es wird erneut dringend angeraten, Bewohnerinnen Medikamente entsprechend der ärztlichen Verordnung zu verabreichen. Dazu ist es unbedingt notwendig die richtige Dosierung und Konzentration der verordneten Medikamente zu überprüfen und einzuhalten. Des weiteren wird empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erneut im Umgang mit Medikamenten zu sensibilisieren und zu schulen, insbesondere jene Fachkräfte, die Auszubildende anleiten.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 10.10.2018 Gelegenheit gegeben, sich zu den Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. In der Stellungnahme vom 17.10.2018 wurden keine Tatsachen vorgebracht, welche zu einer anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

- Sollte es der Einrichtung nicht gelingen ärztliche Anordnungen im Bereich der Behandlungspflege und des Medikamentenmanagements vollumfänglich umzusetzen, ist beabsichtigt eine entsprechende Anordnung zu erlassen. Dies wurde den Verantwortlichen der Einrichtung im Rahmen der Beratung nach Art. 12 Abs. 2 PfleWoqG bereits beim Abschlussgespräch mitgeteilt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

- Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.
  Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

- Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

- Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

- Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,*
  Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
  FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
  Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
  Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!